

## Die Verordnung über den Kettenhandel.

## Notwendige Klärungen.

N. Berlin, 14. Juli. Zu der neuen Verordnung über den Kettenhandel teilt die hiesige Handelskammer folgendes mit:

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels hat als eine durch den Krieg gebotene und für den Krieg geschaffene Maßnahme volles Verständnis auch in den Kreisen des Handels gefunden, die durch sie einer Erlaubnispflicht unterworfen werden. Sinegen wünschten alle beteiligten Kreise, daß einige durch die Fassung der Verordnung entstandene Zweifel rechtzeitig beseitigt werden, damit nicht über den Zweck der Verordnung hinaus die geschäftliche Tätigkeit des rechtmäßigen Handels bedroht wird. Derartige Zweifel bestehen insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Warengattungen deren Handel nach der Verordnung künftig der Erlaubnispflicht unterliegt. Während in der bisherigen Gesetzgebung die Begriffe „Nahrungs- und Genußmittel“ üblich sind, bedient sich die Verordnung des Begriffes „Lebensmittel“. Es ist möglich, daß unter Lebensmitteln auch Genußmittel verstanden werden sollen; immerhin fallen sicherlich nicht alle Genußmittel darunter, wie beispielsweise Tabak und Zigarren. Ebenso ist zweifelhaft, wie weit der Begriff „Futtermittel“ erstreckt wird, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Kriegszeit viele Erzeugnisse, die früher nie zur Verfütterung benutzt wurden, als Futtermittel verwendet werden und der Händler deshalb oft nicht zu wissen braucht, ob die von ihm verkaufte Ware ein Futtermittel ist.

In noch höherem Maße gilt das von den im Paragraph 2 der Verordnung genannten „Erzeugnissen aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.“ Eine Feststellung aller der genannten Begriffe im Verordnungswege wird wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten kaum erwartet werden dürfen. Dagegen hat die Handelskammer in Berlin beim Handelsminister angeregt, daß eine Stelle errichtet werde, die den Interessenten und ihren Vertretungen in Zweifelsfällen Auskunft erteilt. Die Auskunft brauchte für die erteilende Stelle nicht bindend zu sein, könnte vielmehr jederzeit abgeändert werden; sie müßte aber demjenigen, der sich bis zu der etwaigen Änderung auf sie stützt, die Gewähr bieten, daß er nicht vom Strafrichter verfolgt wird. Völlig der allgemeinen Umgrenzung entzieht sich der durch die Verordnung in die Gesetzgebung neu eingeführte Begriff „Kettenhandel“. Indem die Verordnung den Kettenhandel als ein Beispiel unlauterer Machenschaften auführt, läßt sie erkennen, daß der anständige und wirtschaftlich berechtigte Zwischenhandel nicht davon betroffen werden soll. Da jedoch damit zu rechnen ist, daß nicht alle Strafbehörden den Unterschied zwischen dem erlaubten Zwischenhandel und dem verbotenen Kettenhandel zutreffend würdigen werden, hat die Handelskammer zu Berlin befürwortet, daß die Strafverfolgungsbehörden veranlaßt werden, vor Erhebung der Anklage wegen Kettenhandels das Gutachten einer sachkundigen Stelle darüber einzuholen, ob Kettenhandel in Frage kommt.

Von außerordentlich großer Bedeutung ist natürlich auch die Frage, wann die Verordnung, soweit es sich auf die Erlaubnispflicht bezieht, in Kraft treten wird. In der Verordnung selbst ist hierfür der 1. August vorgegeben. Die Handelskreise haben an sich kein Interesse daran, daß dieser Termin hinausgeschoben wird, wohl aber daran, daß bis zu dem Termin des Inkrafttretens alle notwendigen Formalitäten erledigt werden können, damit nicht infolge Verzögerung der Erlaubniserteilung die geschäftliche Tätigkeit zeitweise eingestellt werden muß. Es wird Sache der Regierung sein, ob unter diesen Gesichtspunkten der vorgesehene Termin aufrecht erhalten werden kann. Endlich ist in verschiedenen Verlautbarungen darauf hingewiesen worden, daß die Antragsteller den Antrag auf Erlaubniserteilung einen Auszug aus dem Handelsregister beizufügen haben. Dieser Auszug wird manchmal nicht mehr im Besitze des Antragstellers sein; eine Neubeschaffung dürfte unter Umständen einen nachteiligen Zeitverlust mit sich bringen. Die Handelskammer zu Berlin hat sich deshalb, nach Fühlungnahme mit der zuständigen Stelle, bereit erklärt, in derartigen Notfällen eine Bescheinigung auszustellen, die geeignet ist, den Handelsregisterauszug zu ersetzen.